



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 3 (S. 192-202)
Titel	Beschlüsse des Kleinen Raths vom 10. Wintermonath 1812 und 23. Wintermonath 1824, betreffend die Glatt-Correction.
Ordnungsnummer	
Datum	10.11.1812–23.11.1824

[S. 192] (Nachdem schon im Frühjahr 1810 mehrere an dem Glattfluß gelegene Gemeinden die hohe Re- // [S. 193] gierung um Correction dieses Flusses und um Abhülfe gegen die von demselben herrührenden und überhandnehmenden Versumpfungem gebeten hatten, wurde dieser schwierigen, und, wie es sich aus einem nachherigen sorgfältigen Berichte des Lbln. Sanitäts-Collegiums ergab, auch in Sanitätspolicylicher Hinsicht, für jene Gegenden höchst wichtigen Angelegenheit die sorgfältigste Hochobrigkeitliche Aufmerksamkeit gewidmet, und der Gegenstand der Lbln. Commission für administrative Streitigkeiten und der Lbln. Wasserbau-Policy-Commission zur Untersuchung überwiesen.

In Folge dieser Einleitungen und der, denselben gemäß, Statt gehabten Commissional-Vorarbeiten faßte der Kleine Rath unterm 10. Wintermonath 1812 nachstehenden Beschluß:)

«Die Regierung des Kantons Zürich, nach Einsicht des von der Wasserbau-Policy-Commission unterm 13. Weinmonath vorgelegten umständlichen Berichts über die nachtheiligen Wirkungen, welche der Glattfluß in seinem ganzen Thale, und den damit zunächst in Verbindung stehenden Nebenthälern veranlaßt, und über die Hilfsmittel, welche zur Verbefferung dieser ausgedehnten Gegenden anzuwenden sind, – beschließt: // [S. 194]

- 1.) Die Verbesserung des Glattflusses von seinem Einlauf in den Rhein an, bis zum Greiffensee herauf, nebst der damit zugleich zu bewirkenden Fällung des Wasserspiegels des Greiffensees, soll vollständig nach dem Vorschlag der Wasserbau-Policy-Commission ausgeführt werden.
- 2.) Diese Arbeit soll in ihrem ganzen Umfange unter der Leitung der Wasserbau-Policy-Commission und ihrer hiezu zu beauftragenden Beamten, ausgeführt werden.
- 3.) Die Unkosten, welche diese Verbesserung erfordert, sollen von allen Güterbesitzern getragen werden, deren Güter sowohl im Glatt-Thal und seinen Neben-Thalern, als auch an den Gestaden des Greiffensees, durch diese Arbeiten verbessert werden.
- 4.) Zu diesem Ende hin ist die Wasserbau-Policy-Commission beauftragt, die Pläne der ganzen Gegend noch vervollständigen zu lassen, welche durch den hohen Wasserstand der Glatt und des Greiffensees leidet und also durch diese Arbeiten Verbesserung zu erwarten hat. Die Commission wird zugleich den Eigenthümern dieser Güter die erforderliche Anzeige über diese Arbeiten und die // [S. 195] von ihnen dazu zu leistenden Beyträge und die Art und Vertheilung derselben machen.
- 5.) Die Regierung übernimmt die Unkosten, welche die Leitung und Beaufsichtigung der ganzen Arbeit veranlassen, und wird auch die laut dem Entwurf zu leistenden



Vorschüsse ohne Zins liefern, wofür, so wie für die Uebernahme der Kosten der Glatt-Verbesserungsarbeiten selbst, die Wasserbau-Policey-Commission sich von den betreffenden Gemeinden oder Güterbesitzern hinreichende Garantie und Erklärungen geben lassen wird. Sollten im Lauf der Arbeit außerordentliche Hülfsmittel erforderlich werden, so wird die Wasserbau-Policey-Commission hierüber die nöthig erachteten Anträge der Regierung wachen.

6.) So wie zur Ausführung der Arbeiten alle Grundstücke, welche durch dieselben Verbesserungen zu erwarten haben, in die Mitleidenschaft gezogen werden, so sollen auch alle diese Güter in Zukunft nach Vollendung der Arbeiten zur Erhaltung derselben Mitwirken, worüber, auf den Vorschlag der Wasserbau-Policey-Commission, seiner Zeit eine besondere Verordnung erlassen werden wird. // [S. 196]

7.) Die Unternehmung ist verpflichtet, alles Eigenthum, welches sie zu Ausführung der Verbesserungsarbeiten zu Handen zu nehmen im Fall ist, nach seinem wahren Werth dem Eigenthümer zu bezahlen, gegen welche Schätzung die Wasserbau-Policey-Commission die nöthigen Güter in Anspruch zu nehmen begewaltigt ist.

8.) Die Wasserbau-Policey-Commission ist beauftragt, die Verbesserungsarbeiten der Glatt so viel möglich im Lauf des bevorstehenden Winters in Gang zu setzen und mit zweckmäßiger Anstrengung zu betreiben, und der Regierung sobald als möglich über die Art und Weise, und über die Epoche der von den Eigenthümern zu leistenden Wiedererstattung der Obrigkeitlichen Vorschüsse, ihren Antrag, so wie dann successiv, nach Maaßgabe der Entwicklung der Glattverbesserungsarbeiten, über deren Zustand und Fortschritte, im ersten Jahre aber vierteljährlich, ihren Bericht zu hinterbringen.

Gegenwärtiger Beschluß sott der Wasserbau-Policey-Commission zugestellt und derselben das Wohlgefallen der Regierung und ihr beßtverdienter Dank für die mit tiefer Einsicht und Sachkenntniß getroffenen // [S. 197] Einleitungen zu diesem wohlthätigen und heilsamen Werke, und die dießfalls dieser hohen Behörde vorgelegten umfassenden und vortrefflichen Berichte und Pläne bezeuget werden.»

(Die Glatt-Correction wurde sodann sorgfältig begonnen und fortgesetzt, von Zeit zu Zeit umfassende Berichte der Lbl. Wasserbau-Policey-Commission vernommen, von der hohen Regierung verschiedene für den vorgesetzten wichtigen Zweck nothwendig erachtete Verfügungen getroffen, und nun über die «Kosten-Liquidation des Glatt-Unternehmens von Oberglatt bis Rümlang, und die Fortsetzung desselben bis zu der Glattbrugg, unterm 23. Wintermonath 1824, nachstehender Rathsbeschluß gefaßt:)

Die Lbl. Wasserbau-Policey-Commission, nachdem sie in Vollziehung der Rathsbeschlüsse vom 20. Hornung 1819 und 4. Brachmonath 1822, das Glattunternehmen von Oberglatt bis zu der Rümlanger-Mühle, unter ihrer sorgfältigen Aufsicht und Leitung fortsetzen und demnach auch die Vermessungen und Berechnungen zum Behuf einer dießfälligen Kosten-Liquidation vornehmen lassen, hinterbrachte nunmehr darüber der hohen Regierung in einer // [S. 198] ausführlichen Weisung ihren gutachtlichen Bericht und Antrag, weicher auf den bereits 1812 von der hohen Regierung angenommenen Grundsatz fundamentirt ist, daß die Kosten der Unternehmung (mit Ausnahme der auf Staatsrechnung bestrittenen Administrationskosten) auf die ganze Strecke, ohne Berücksichtigung desjenigen, was nach Verschiedenheit ihrer Local-Verhältnisse, die eine und andre Gegend mehr oder weniger an Arbeit erfordern möge, unter Aufstellung einer angemessenen Classification

nach Verhältniß des gewonnenen Mehrwerthes der entsumpften Güter, gleichmäßig vertheilt werden sotten.

In Gemaßheit dieses Grundsatzes und der Ueberzeugung, daß das Unternehmen, welches nur durch seine gänzliche Vollendung mittelst Tieferlegung der Glatt bis an ihren Ausfluß aus dem Greiffensee, den vorgesezten Zweck genügend erreichen könne, in technischer und ökonomischer Beziehung als ein zusammenhängendes Ganzes betrachtet werden müsse, und also auch die Kosten-Liquidation für Entsumpfung der Gegend von Oberglatt bis Rümliang, (welche nicht bloß durch die in dieser Flußstrecke vorgenommenen Correctionen erzielt Wochen, sondern sowohl auf den unterwärts, in einer den Überschwemmungen nicht ausgesetzten // [S. 199] Gegend, vorgenommenen, als den noch abwärts bevorstehenden Arbeiten beruhe) – keineswegs auf die specielle Berechnung der für diese einzelne Localität verwandten Auslagen gegründet werden könne, stellte die Commission zu solchem Ende das nöthige Fundament in einer Berechnung der Gesamtkosten des ganzen Unternehmens auf, welche nach ihrer Ansicht, insoweit eine richtige Ausmittlung derselben in umfassender Kenntniß des Locals und bey der erlangten Erfahrung in Arbeiten dieser Art nur immer möglich seyn könne, auf die Totalsumme von Frkn. 280000 angeschlagen wurden.

Diese Summe wäre demnach auf den Gesamtinhalt der Grundstücke des Glatt-Thals, welche innerhalb der sorgfältig ausgemittelten Ueberschwemmungsgrenze liegen, und die nach genauer Vermessung 7024 Jucharten betragen, im Verhältniß zu dem durch ihre Entsumpfung erlangten Mehrwerthe, nach folgender Scala zu verlegen.

Wiesen und Riethboden.

Für eine Juchart	VI. Classe	Frkn. 71	Btzn. – Rpn. 4
" " "	V. Classe	" 60	" 8 " 9
" " "	IV. Classe	" 50	" 7 " 4
" " "	III. Classe	" 40	" 5 " 9
" " "	II. Classe	" 30	" 4 " 4
" " "	I. Classe	" 20	" 2 " 9 // [S. 200]

Holzboden.

Für eine Juchart	V. Classe	Frkn. 71	Btzn. – Rpn. 4
" " "	IV. Classe	" 59	" 1 " 9
" " "	III. Classe	" 47	" 3 " 5
" " "	II. Classe	" 35	" 5 " 1
" " "	I. Classe	" 23	" 6 " 7

Wobey zu bemerken ist, daß von jener angezeigten ganzen Zahl nur 136 Jucharten in der 6ten Classe begriffen sind, dagegen 4500 der dritten und vierten Classe angehören.

Nach dieser Scala berechnet, hätten die in dem mehrbemeldten Flußbezirk liegenden Gemeinden Oberglatt, Rümliang, Rüti, Seew und Winkel, Hofstetten, Bachenbülach und Oberhasli, für den Mehrwerth ihrer entsumpften und vor Ueberschwemmung gesicherten Güter, die Summe von Frkn. 96800 zu vergüten.



Nach Anhörung dieses, in weitem ausgeführten, und mit Beylage specieller Berichte und tabellarischer Verzeichnisse begleiteten gutachtlichen Referates, haben UHHerrn und Obern, in sorgfältiger Berathung, und hauptsächlich in der gedoppelten Betrachtung, daß es einerseits in der Pflicht der Regierung liege, für Ersatz der, außer den von Staatswegen zu diesem wohlthätigen Unternehmen geleisteten bedeutenden Unterstützungen, aus dem Aerario ge- // [S. 201] machten Vorschüsse zu sorgen, und daß es anderseits für die betreffenden Gemeinden und Güterbesitzer besser gerathen und ersprießlich seye, wenn sie nun ohne weitere Zögerung mit ihren dießfälligen Verpflichtungen bekannt gemacht und dadurch auch in den Stand gesetzt und aufgemuntert werden, die Bewerbung ihres nunmehr verbesserten Grundeigenthums zweckmäßig einzurichten, unter geäußertem Danke für die vielfachen Bemühungen der Lbl. Wasserbau-Policey-Commission, erkannt und beschlossen:

- 1.) Wird die Lbl. Wasserbau-Policey-Commission beauftragt und bevollmächtigt, nunmehr die Glattunternehmung von der Rümliinger-Mühle bis zu der Glattbrugg mit angemessener Beförderung fortsetzen zu lassen, und nach Vollendung dieses Bezirkes der hohen Regierung wieder zu gutfindender Verfügung Bericht zu erstatten.
- 2.) Wird nach obigen Angaben und Berechnungen, die Gesamtzahl der in dem corrigirten Flußbezirke von Oberglatt bis zu der Mühle von Rümliang liegenden, zu den Gemeinden Oberglatt, Rümliang, Rüti, Seew und Winkel, Hoffstetten, Bachenbülach und Oberhasli gehörigen, vor künftiger Ueberschwemmung gesicherten Güter, // [S. 202] für die als Corrections-Kosten berechnete Summe von Frkn. 96800 verhaftet und pfändbar erklärt, jedoch in der Meynung, daß dieselben in der Folge für keinerley weitere Kosten der Glattunternehmung in Anspruch genommen werden sollen.
- 3.) Ist dieser Gesamtbetrag aus jedes einzelne Grundstück nach Maaßgab der bestehenden Tabellen über seinen Besitzstand und Mehrwerth zu repartiren.
- 4.) Solle dieses Capital jährlich à 4 pr. C. durch Tragerey jeder betreffenden Gemeinde verzinset, und der erste Jahrzins mit Martini 1827 entrichtet werden.
- 5.) Bleibt jedem Pflichtigen Besitzer solcher Güter überlassen, das Capital selbst der hiezu verordneten Commission aufzukünden und abzuzahlen.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Lbln. Finanz-Commission und der Lbln. Wasserbau-Policey-Commission zu erforderlicher Kenntniß und Vollziehung in die Hand gelegt.»

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/01.06.2016]